

Von: Plaethe, Kathleen <Kathleen.Plaethe@Landkreis-Stendal.de>

Gesendet: Mittwoch, 13. Juli 2022 13:49

An: Brohm Andreas <A.Brohm@Tangerhuetten.de>

Betreff: AW: Anfrage Beschlussumsetzung Beitritt LAG AEH

Sehr geehrter Herr Brohm,

das Problem der Beschlussfassung zum Beschluss BV 871/2022 besteht meines Erachtens darin, dass dieser für Sie, als Bürgermeister, so nicht umsetzbar ist. Zum einen hat der Stadtrat beschlossen, der Lokalen Aktionsgruppe „Altmark-Elbe-Havel“ beizutreten aber andererseits soll der Vertreter der Einheitsgemeinde einen Widerspruch gegen die Gründungsversammlung vom 28.06.2022 einlegen mit der Maßgabe, dass die Wahl des Vorstandes der LAG wiederholt wird. Inwiefern dies überhaupt möglich ist, da die Einheitsgemeinde bei der Gründungsveranstaltung und damit der Wahl des Vorstandes gar nicht anwesend war, ist für mich fraglich und auch nicht nachprüfbar, da mir entsprechende Unterlagen diesbezüglich nicht vorliegen.

Grundsätzlich möchte der Stadtrat natürlich, dass die Stadt Tangerhütte mit ihrem Vertreter der Stadt auch im Vorstand vertreten ist. Da der Vorstand lt. vorliegender Vereinssatzung jedoch aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und noch weiteren 6 Beisitzern besteht und nach dem vorliegenden Schriftverkehr nur der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister durch die Vereinsversammlung am 28.06.2022 gewählt wurden, sind noch 6 Beisitzer zu wählen. Da gemäß § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung nur Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können, ist grundsätzlich erst einmal eine Mitgliedschaft in der LAG erforderlich. Zu bedenken ist, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit der Mitgliedschaft nicht automatisch im Vorstand vertreten ist, da es sich hierbei um ein Wahlverfahren handelt.

Weiterhin ist der § 11 Abs. 7 der Satzung zu beachten, wobei der Anteil gewählter Vertreter/innen kommunaler Gebietskörperschaften sowie von Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelner anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten darf. Es ist also auch möglich, dass die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf Grund dieser Beschränkung nicht Mitglied im Vorstand sein wird.

Gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA führt der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung aus. Der vorliegende Beschluss umfasst den Beitritt zur LAG, einen Mitgliedsbeitrag von max. 300 € jährlich und dass die beiden benannten Vertreter beauftragt werden, bei der ersten ordentlichen

Mitgliederversammlung am 12.07.2022 oder später Widerspruch zur Gründungsversammlung am 28.06.2022 einzulegen, mit der Maßgabe, dass der Vorstand nochmals neu zu wählen ist.

Ihrer Pflicht zur Ausführung des Beschlusses sind Sie dahingehend nachgekommen, indem Sie den Antrag auf Beitritt gemeinsam mit Herrn Jacob unterzeichnet haben. Da Sie lediglich Vertreter im Verhinderungsfall sind und auch nur dann zu weiteren Sitzungen der LAG geladen werden, obliegt die weitere Umsetzung des Beschlusses Herrn Jacob, als der von der Vertretung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bestimmte Vertreter. Wobei jedoch fraglich ist, ob er dieses Widerspruchsrecht überhaupt besitzt.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung der LAG am gestrigen Tage sollte der Stadtrat in der nächsten Sitzung über das Ergebnis dieser Mitgliederversammlung informiert werden und der Beschluss ggf. entsprechend geändert/ angepasst werden.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass ich mich vom 14.07. - 29.07.2022 im Urlaub befinde. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an meine Kollegen in der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. an rechtsamt@landkreis-stendal.de .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Plaethe

*Landkreis Stendal
Rechtsamt- Kommunalaufsicht
Hospitalstr. 1-2
39576 Hansestadt Stendal*

*Tel: 03931 607571
Fax: 03931 607577*

E-Mail: Kathleen.Plaethe@Landkreis-Stendal.de